

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

18. Sitzung 25.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Juli 1868. Nachmittags 6 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Vortrag über das Resultat der in der heutigen Morgensitzung vom Landtage von Neuem beantragten Conferenzen, falls solche zu Stande gekommen sind.
  - 2) Fortsetzung der Berathung über die in der Morgensitzung noch nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung.

**Vorsitzender: Präsident Lentz.**

Am Ministertisch die Regierungscommissare Jansen, Dr. Janssen, Ruhstrat und Bucholz.

Der Schriftführer Lentzen verliest das Protokoll der Sitzung vom heutigen Morgen; dasselbe wird genehmigt.

Alsdann theilt der Präsident mit, daß ein Schreiben des Staatsministeriums vom heutigen Tage, betr. Zustimmung zu dem Antrage des Landtags auf Wiederaufnahme der Conferenzen, eingekommen sei. Dasselbe lautet folgendermaßen:

„Auf die geehrte Zuschrift des Landtags vom 25. d. Mts., betr. den in heutiger Sitzung angenommenen Antrag wegen Wiederaufnahme der Conferenzen, erwiedert das Staatsministerium, daß die Staatsregierung, ihre formellen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrages unterdrückend, auf denselben gern eingehe, jedoch nur unter der sich auch wohl von selbst verstehenden Voraussetzung, daß die vom Landtage deputirten Mitglieder nicht bloß eine Erhöhung der Regulativ-Position für die Mitglieder der neuen Landdirection zu proponiren haben, sondern auch sonstige Vermittelungsvorschläge zu machen ermächtigt sind.

Oldenburg, 1868 Juli 25.

Staatsministerium.

v. Rössing.“

Geht ad acta.

**Präsident:** In Folge der Zustimmung der Staatsregierung hätten die Conferenzen heute Nachmittag stattgehabt. Wenn kein Widerspruch erfolge, werde er dem Berichterstatter

zum Vortrage über das Resultat der Conferenzen das Wort ertheilen. Die Geschäftsordnung schreibe zwar vor, daß alle Berichte und Anträge eines Ausschusses — und als solcher sei hier der Bericht über das Resultat der Conferenzen anzusehen — sich vor der Verhandlung im Landtage zwei Tage in den Händen der Mitglieder befunden haben müßten. Die Geschäftsordnung gestatte aber zugleich, daß von dieser Bestimmung in einzelnen Fällen abgesehen werden könne, wenn Niemand Widerspruch dagegen erhebe. Wenn daher kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag damit einverstanden sei.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und erhält darauf das Wort der

Berichterstatter Abg. **Russell:** Nachdem die Staatsregierung sich bereit erklärt habe, auf die vom Landtage beantragte Fortsetzung der Conferenzen einzugehen, hätten die Berathungen der Conferenzmitglieder heute Nachmittag stattgefunden. Von der Staatsregierung sei ein Vermittelungsvorschlag gemacht worden, der von den Landtagsdeputirten einstimmig angenommen sei und habe er in Folge dessen folgenden Antrag der Conferenzen an den Landtag zu bringen: der Landtag wolle folgenden Vermittelungsvorschlag annehmen:

- I. Der §. 3 des Art. 15. des Gesetzentwurfs, betr. Organisation des Staatsministeriums und der oberen Verwaltungsbehörden, werde in der Fassung nach der Vorlage der Staatsregierung angenommen.



II. Der Gesekentwurf, betr. Abänderungen der Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg, wie er aus der zweiten Lesung des Landtags hervorgegangen, erleide folgende Abänderungen:

1. Staatsministerium.

1) Anstatt:

Für vortragende Räte (ausschließlich der Hilfsreferenten) bis zu 16,000 Thlr. Darunter zwei mit einem Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räte vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg, werde gesetzt:

Für vortragende Räte bis 17,000 Thlr. Darunter drei mit einem Maximum bis zu 2000 Thlr., die übrigen mit einem Maximum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Räte vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg. An Hilfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Befoldung bewilligt werden. Die von einem Mitgliede der Gesetzcommission gegenwärtig bezogenen 500 Thlr. sind in dieser Position nicht befaßt.

2) Anstatt:

5 Registratoren und 1 Canzlist.

Darunter 1 mit 600 — 1000 Thlr.,  
3 jeder 300 — 900 =  
1 jeder 300 — 700 =

werde gesetzt:

4 Registratoren und 1 Canzlist.

Darunter 1 mit 600 — 1000 Thlr.,  
2 jeder mit 300 — 900 =  
2 jeder mit 300 — 800 =

2. Direction des Bauwesens.

3a. Anstatt:

2 Mitglieder, jedes 800 — 1300 Thlr.,  
werde gesetzt:

2 Mitglieder, jedes 800 — 1400 Thlr.,

b. Anstatt:

2 Hilfsbaubeamte,

werde gesetzt:

3 Hilfsbeamte.

3. Statistisches Bureau.

4. Anstatt:

2 Revisoren und Expedienten,

1 mit 400 — 700 Thlr.,

1 mit 300 — 600 =

werde gesetzt:

2 Revisoren und Expedienten,

1 300 — 800 Thlr.,

1 300 — 600 =

5. Archiv.

Anstatt:

1 Copiist 300 — 600 Thlr.,

werde gesetzt:

1 Copiist 300 — 700 Thlr.

II. Herzogthum Oldenburg.  
Bezirks-Baubeamte.

Anstatt:

9 Bezirksbaumeister und zwar:

3 jeder 900 — 1100 Thlr.,

6 jeder 600 — 900 =

werde gesetzt:

9 Bezirksbaumeister und zwar:

3 jeder 900 — 1200 Thlr.,

3 jeder 700 — 800 =

3 jeder 600 — 700 =

Bezirks-Vermessungs-Beamte.

Es werde anstatt:

3 jeder 900 — 1100 Thlr.,

4 jeder 600 — 900 =

5 jeder 300 — 600 =

gesetzt:

3 jeder 900 — 1200 Thlr.,

3 jeder 600 — 800 =

3 jeder 500 — 600 =

3 jeder 300 — 500 =

Dieser Conferenzantrag wird ohne weitere Debatte einstimmig angenommen.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung steht zur Berathung:

2. Zweite Lesung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Zu diesem Entwurfe sind folgende Anträge gestellt:

Zu Art. 2 beantragt die Staatsregierung:

Nro. 1.

der Landtag wolle beschließen, den beschlossenen neuen

Art. 2 (Wasserlösungs-Commission) wieder zu streichen.

Der Antrag wird ohne Discussion abgelehnt.

Zu Art. 4 hat der Ausschuß den Antrag gestellt:

den §. 3 des Art. 4 zu streichen und statt desselben

zu setzen:

§. 3. Der Recurs gegen Verfügungen oder

Entschädigungen der Wasserlösungs-Commission ist

innerhalb acht Tagen nach Eröffnung oder Zustellung

der Entscheidung bei der Wasserlösungs-Commission

einulegen und innerhalb fernerer drei Wochen bei

der Regierung einzuführen.

Der Antrag wird angenommen.

Ferner beantragt der Ausschuß zu Art. 5:

Antrag Nro. 2:

den §. 2 zu streichen und zu setzen:

§. 2. Der Recurs ist innerhalb acht Tagen nach



Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der Regierung und innerhalb fernerer drei Wochen beim Staatsministerium einzuführen,

zu Art. 6: Antrag Nro. 3:  
im §. 2 hinter Kosten einzuschalten:  
„nach der Amtsporelntaxe“,

und zu Art. 9:  
Antrag Nro. 4:  
den §. 4 zu streichen und dafür zu setzen:

§. 4. Das Verfahren bei der Prüfung und Auslegung des Entwurfs, sowie bei der Entscheidung über die gegen denselben erhobenen Einwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 8 §. 2—4.

Diese sämtlichen Ausschufsanträge werden angenommen. Zu Art. 30 ist von Seiten der Staatsregierung beantragt: der Landtag wolle beschließen, den Art. 29 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Weitere Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt und wird darauf der ganze Gesetzentwurf in zweiter Lesung mit den soeben beschlossenen Aenderungen angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer.

Da keine neue Anträge gestellt sind, wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, zur Abstimmung gebracht und unverändert angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Verfügungsrecht der Grundeigenthümer über ihren Grundbesitz.

Vom Ausschuf ist hierzu der Antrag gestellt:

im Art. 6 werde anstatt: „wenn von derselben ein Theil abgetrennt ist“, gesetzt: „wenn von derselben ein Theil abgetrennt wird.“

Berichterstatter Abg. **Sellmann II.**: Der Antrag enthalte lediglich eine redactionelle Aenderung, wodurch nur das, was der Ausschuf gewollt habe, deutlicher ausgedrückt sei, da Bedenken gegen die frühere Fassung erhoben worden seien.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und darauf desgleichen der ganze Gesetzentwurf mit dieser Aenderung.

5. Mündlicher Bericht des Ausschusses für die Wasserordnungen über die Petition des Gemeinderaths zu Damme, betr. Reinigung des Canals vom Dümmersee nach der Bauerschaft Dümmerlohhausen.

Berichterstatter Abg. **Müder**: Diese Vorstellung mache geltend, daß vor 40 Jahren unter dem Amtmann Plate zu Damme auf Staatskosten ein schiffbarer Canal vom Dümmersee nach Dümmerlohhausen angelegt worden sei, der An-

fangs gut im Stande erhalten und vortheilhaft für den Verkehr mit den andern Ufern des Dümmersees gewesen sei. Jetzt sei derselbe verschlammt. Der Amtmann Hendorff habe zu einer Abhülfe 50 Thlr. aus der Amtskasse gegeben; damit sei aber nicht viel auszurichten gewesen. Außerdem machten die Petenten geltend, daß der Canal vom Gemeinheitscommissar Dithoff bei der Theilung der Dümmerlohhauser Mark als Staatseigenthum reclamirt worden sei. Darauf begründeten die Petenten die Bitte, daß aus der Staatskasse die Mittel zur Reinigung des Canals hergegeben würden.

Nach der Auffassung des Ausschusses müsse es sich jetzt, nachdem die Wasserordnung beschlossen sei, erst herausstellen, ob dieser Canal wirklich ein Staatscanal sei oder nicht. Sei er das, so falle er unter den Art. 1 unseres neu beschlossenen Gesetzes und dann liege es dem Staate ob, denselben zu reinigen; anderen Falls sei dies Sache der Gemeinde. Es müsse daher zuvor von der betreffenden Behörde das Eigenthumsverhältniß festgestellt werden, ehe die Mittel zur Reinigung bewilligt werden könnten, daher könne der Ausschuf nur beantragen:

der Landtag beschließe, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dadurch werde den Petenten nichts abgeschnitten, da sie ja immer noch den Nachweis bringen könnten, daß der Canal Staatseigenthum sei und dann könnten sie auf Grund der Wasserordnung die Reinigung verlangen.

Abg. **Ruffell**: Der Canal sei für die dortige Gegend sehr wichtig, da durch denselben der Verkehr mit der Paris-Hamburger Bahn nach Diepholz hin vermittelt werden solle. Wie er höre, sei derselbe im Jahre 1817 auf Gemeindefkosten angelegt worden. Später sei er nicht unterhalten worden und jetzt mehr oder weniger verschlammt. Um ihn wieder nutzbar zu machen, würden bedeutende Wiederherstellungsarbeiten nöthig sein. Allerdings sei es richtig, daß man nicht weiter gehen könne, als der Ausschuf vorgeschlagen habe, weil die Petenten noch nicht den gehörigen Instanzenzug durchgemacht hätten. Die Kosten der Reinigung würden indessen die Kräfte der Gemeinde überschreiten, wenn sie dieselbe übernehmen müßte. Es sei aber behauptet, daß der Canal bei der Theilung der Dümmerlohhauser Mark als Staatseigenthum in Anspruch genommen worden sei. Sei das richtig, dann müßte der Staat für die Reinigung aufkommen. Zwar könne er dann auch den Canal ganz liegen lassen; aber er hoffe doch, daß man ihn dann wieder in ordentlichen Stand setzen werde.

Der Ausschufantrag wird angenommen.  
6. Bericht des Finanzausschusses, betr. den modificirten Voranschlag für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1868 und 1869.

Die Ausschufanträge Nro. 1—4, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 1:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Betriebsüberschüssen der Eisenbahnen 7000 Thlr. für



1868 und 6000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

Antrag Nro. 2:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Zuschlag zur Einkommensteuer 46,500 Thlr. für 1868 und 93,000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

Antrag Nro. 3:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Erbschaftsteuer 6150 Thlr. für 1868 und 12300 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden.

Antrag Nro. 4:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Spielkartenstempel 1500 Thlr. für 1868 und 3000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

werden ohne Debatte angenommen.

Im Antrage Nro. 5 beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Jagdscheingebühren 1500 Thlr. für 1868 und 3000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Dieser Antrag nehme an Jagdscheingebühren für 1868 nur 1500 Thlr., für 1869 3000 Thlr. in Aussicht. Da jedoch die Jagd erst im Herbst beginne, so sei wahrscheinlich, daß sich für 1868 ganz gleiche Erträge mit 1869 ergeben würden. Deswegen beantrage er Namens des Ausschusses, daß in demselben statt „1500 Thlr.“ „3000 Thlr.“ gesetzt werde.

Der Antrag wird mit dieser Aenderung angenommen.

Darauf werden die Ausschußanträge Nro. 6—8, welche dahin gehen:

Antrag Nro. 6:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Stempelgebühren 7500 Thlr. für 1868 und 15000 Thlr. für 1869 in Einnahme gestellt werden,

Antrag Nro. 7:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die an die Erben des Grafen W. F. Bentinck im Vertrage von 89,393 Thlr. 11 gr. vertragmäßig gezahlten Abfindungsgelder für 1868 in Ausgabe gestellt werden,

Antrag Nro. 8:

der Landtag wolle zum Bau einer Chaussée von Petershörne nach Neustadt 9300 Thlr. für 1868 bewilligen, angenommen.

Der Ausschuß hat zugleich an dieser Stelle über 4 ihm überwiesene Petitionen berichtet. Er beantragt rücksichtlich zweier, die durch die ehemalige Herrschaft Kniphausen zu erbauende Chaussée und deren Richtung betreffenden, Petitionen im Antrage 9:

Uebergang zur Tagesordnung.

Rücksichtlich der dritten Petition aus Oldenbrot, betr. Bewilligung eines Zuschusses zum Bau einer Chaussée im

Anschluß an die Oldenburg-Braker Chaussée zur sog. Maafhelmer zc. ist im Antrage Nro. 11. beantragt:

der Landtag wolle diese Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen, und rücksichtlich der vierten, um einen Zuschuß zu den Kosten der Weiterführung eines Abwässerungscanals der Morriemer Sielacht bis Käseburg bittenden Petition, im Antrage Nro. 11: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Diese Anträge Nro. 9—11 werden angenommen.

Der Antrag Nro. 12 des Ausschusses geht dahin:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung 21,800 Thlr. für 1868 und 18,400 Thlr. für 1869 in Ausgabe gestellt werden.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Der Bericht habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die vor Kurzem an den Bundesrath des Zollvereins von verschiedenen Regierungen auf Erhöhung der Gehaltsätze verschiedener Steuerbeamten gerichteten Anträge zu Beschlüssen erhoben werden sollten, die Zuschüsse der Landescaße zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung auf 22,450 Thlr. für 1868 und 19000 Thlr. für 1869 erhöht werden müßten.

Der Ausschuß habe nun nach Feststellung des Berichtes ein Schreiben der Staatsregierung erhalten, welches anzeige, daß jene Eventualität jetzt eingetreten sei und daher der Zuschuß erhöht werden müsse. Er beantrage daher Namens des Ausschusses, daß in dem Antrage statt „21,800 Thlr.“ „22,450 Thlr.“ und statt „18,400 Thlr.“ „19,000 Thlr.“ gesetzt werde.

Abg. **Tanken**: Die Summe, welche nach dem Antrage des Vorredners als Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung für 1868 und 1869 in den Voranschlag aufgenommen werden müsse, sei so groß, daß man sich fragen müsse, ob sich nicht eine Minderausgabe erreichen lasse. Er glaube, daß eine solche zu erreichen sei, wenn man die Zoll- und Steuerverwaltung an Preußen übertrüge. Als vor 2 Jahren die Directivbehörde in Hannover errichtet worden sei, da habe Preußen uns angeboten, unsere Verwaltung durch diese Behörde mitzuführen zu wollen, wobei es auf den bisherigen Beitrag Oldenburgs zu der Zollverwaltung, der 2000 Thlr. betragen habe, verzichtet habe. Er meine, daß Preußen auch jetzt noch, im Interesse einer einheitlichen Verwaltung, vielleicht auch sonst aus politischen Gründen dazu bereit sein werde, unsere Verwaltung durch die Provinzialsteuerdirection zu Hannover mitzuführen. Er wisse nun nicht, ob es sich empfehle, unsere gesammte Zoll- und Steuerverwaltung zu übertragen oder ob man sich bloß mit einer gemeinsamen Directivbehörde begnügen solle. Jedenfalls sei es im finanziellen Interesse unseres Landes gerathen, daß die Staatsregierung darüber Verhandlungen mit Preußen anknüpfe. Deshalb wolle er den Antrag stellen:

der Landtag beschließe:



Großherzogliche Staatsregierung ist dringend zu er-  
suchen, die Uebertragung der Oldenburgischen Zoll-  
und Steuerverwaltung an Preußen zu veranlassen,  
wenn sich durch diese Uebertragung finanzielle Vor-  
theile für das Herzogthum sollten ermöglichen lassen.

Der Antrag ist schriftlich unterstützt von den Abge-  
ordneten Huchting, Sellmann I., Rüdibusch, Nie-  
bour, Detken II., Abels, Detken I., Stückenborg,  
Schildt, Gilks, Janssen, Ramien und Schrimper.

Regierungscommissar **Muhstrat**: Er müsse bezweifeln,  
daß durch eine Uebertragung der Zollverwaltung an Preußen  
Ersparnisse erzielt werden könnten. Als vor zwei Jahren dar-  
über verhandelt worden sei, unsere Direction mit der Steuer-  
direction in Hannover zu vereinigen, hätte Oldenburg einen  
Rath stellen sollen; der Beitrag von 2000 Thlr. hätte aller-  
dings weggelassen werden sollen. Unsere Zolldirection würde in einem  
solchen Falle allerdings eingegangen und dadurch würden viel-  
leicht im Ganzen 3- oder 4000 Thlr. erspart worden sein.  
Er wolle aber doch auf einen Punkt aufmerksam machen, der  
hier von wesentlicher Bedeutung sei. In Preußen seien die  
Gehalte der Zoll- und Steuerbeamten viel höher, als bei uns.  
Preußen würde daher unsere Zollverwaltung wol nur unter  
der Bedingung übernehmen, daß wir dieselben Gehalte zahlten,  
wie in Hannover.

Wir zahlten jetzt an Gehältern nur das, was der Zoll-  
verein vergütete; Preußen aber habe die Gehalte über die Zoll-  
vereinsätze hinaus erhöht. Die Zoll- und Steueraufscher z. B.  
bekämen dort 40 Thlr. mehr als bei uns. Sollten wir diese  
höheren Gehalte zahlen, so würde das bei der großen Zahl  
der Beamten eine bedeutende Mehrausgabe nöthig machen.  
Dieser Weg möchte sich daher wol kaum empfehlen.

Außerdem aber müsse auch die natürliche Entwicklung  
der Dinge mit der Zeit dahin führen, daß der Bund selbst  
die gesammte Zollverwaltung übernehme. Das sei das allein  
Richtige.

Abg. **Ahlhorn**: Im Antrage sei ja ausdrücklich gesagt,  
daß man die Uebertragung nur dann vornehmen solle, wenn  
sich dadurch finanzielle Vortheile ermöglichen ließen. Wenn  
solche nicht zu erreichen seien, dann sei es ja auch nicht nöthig,  
Verhandlungen anzuknüpfen. Er glaube aber doch, daß Vor-  
theile fürs Land daraus zu erwarten seien.

Als man die Zolldirection hier in Oldenburg errichtet  
habe, sei dies geschehen, um unsere Staatsregierung gegen Zu-  
dringlichkeiten und Uebergriffe Seitens Preußens in Schutz  
zu nehmen. Das sei der Grund gewesen. Wenn man jetzt  
Verhandlungen anknüpfe, so sei das ganz anders; dann habe  
Preußen Grund, uns entgegenzukommen. Er glaube, daß es  
nöthig sei, auch die kleinsten finanziellen Vortheile aufzusuchen.  
Daher müsse er den Antrag befürworten.

Abg. **Sellmann II.**: Man habe vom Regierungscom-  
missar ja soeben gehört, daß der einzig mögliche Weg, die  
Uebertragung auf die Provinzialsteuerdirection zu Hannover,

die Folge nach sich ziehen müsse, daß man dieselben Gehalts-  
sätze, wie in Preußen, einführen müsse. Bildeten wir mit  
Hannover einen Zoll- und Steuerwaltungsbezirk, so sei es  
nicht möglich, hier andere Gehalte zu zahlen, wie dort. Dann  
würden aber die Kosten der Gehaltserhöhungen die Ersparniß  
durch Aufhebung unserer Zolldirection weit übersteigen. —  
Einen anderen Weg aber als diesen wisse er nicht; auch sei  
ein solcher im Antrage nicht angedeutet. Der Antrag sei des-  
halb gegenstandslos geworden. Es sei bedenklich, Verhand-  
lungen wegen Uebertragung der Steuerverwaltung anzuknüpfen,  
um dadurch Ersparnisse zu erzielen und dabei riskiren zu müs-  
sen, demnächst mehrere 1000 Thlr. mehr zu zahlen als bisher.

Abg. **Straderjan III.**: Er sei auch gegen den Antrag,  
aber nicht aus den Gründen des Vorredners, sondern aus  
dem Grunde, den der Regierungscommissar zuletzt angedeutet  
habe. Er halte es für wünschenswerth, das die gesammte  
Verwaltung an den Bund übergehe, in dessen Casse die sämt-  
lichen Einnahmen fließen und der daher auch die Kosten für  
ihre Erhebung übernehmen müsse. Er befürchte, daß eine  
Vereinbarung mit Preußen einer solchen Entwicklung hinder-  
lich sein würde. Man müsse sich daher hüten, dem natürlichen  
Entwicklungsgange solche Hindernisse in den Weg zu legen.

Bei der Abstimmung über den Antrag Tanzen ergibt  
sich Stimmengleichheit und soll die Abstimmung am Schlusse  
der Sitzung wiederholt werden. Der Ausschußantrag Nro. 12  
wird angenommen.

Im Antrage Nro. 13 beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle zur Erhöhung des Betriebsfonds  
der Landeskasse auf die Summe von 225,000 Thlr.  
seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich bemerkt noch der

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Im Ausschusse sei ein  
Punkt übersehen. Es bedürften nämlich noch die Bemerkun-  
gen des Vorausschlages zu §. 77 a. und zu §. 172 a. der Ge-  
nehmigung des Landtags. Dieselben beträfen die Bedingungen,  
unter welchen der Zuschuß zum Bau der Chaussee von Peters-  
hörne nach Neustadt bewilligt worden seien und die Vertheilung  
von Ersparungen unter die Grenzbeamten. Es sei vergessen  
worden, hierzu einen Antrag zu stellen und hole er ihn jetzt  
nach, indem er Namens des Ausschusses beantrage:

der Landtag wolle sich mit den dem modificirten Voran-  
schlag unter 1 und 2 nachgeführten Bemerkungen ein-  
verstanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

7. Wahl eines Mitgliedes des ständigen  
Landtagsausschusses an Stelle des ausgetretenen  
Abg. Müller.

Die Wahl fällt auf den Abg. Tanzen mit 23 von 38  
abgegebenen Stimmen. Die übrigen Stimmen vertheilen sich  
auf die Abgeordneten Bulling (13 Stimmen) und Huch-  
ting und Rüd er (je 1 Stimme).



8. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Töbelmann und Genossen zu Delmenhorst, betr. Verlegung der Binnenlinie des Grenzzollbezirks.

**Präsident:** Der Ausschußantrag habe wegen der Kürze der Zeit nicht vorher vertheilt werden können. Es sei daher darüber zu beschließen, ob trotzdem über denselben verhandelt werden solle. Wenn kein Widerspruch erhoben werde, werde er dies annehmen.

Es erfolgt kein Widerspruch.

**Berichterstatter Abg. Schrimper:** Die vorliegende Petition Delmenhorster Kaufleute enthalte, unter specieller Darlegung, wie belästigend für den gesammten Verkehr Delmenhorsts die jetzige Zolllinie wirke, den Wunsch, daß die Binnenlinie des Grenzzollbezirks verlegt oder doch Erleichterungen in der Waarencontrolle eingeführt werden möchten.

Delmenhorst befinde sich in dieser Beziehung in derselben Lage, wie unser ganzer Grenzbezirk. Wie lästig für den Verkehr es sei, das brauche er nicht weiter vorzuführen. Delmenhorst habe insofern einige Erleichterungen erfahren, als einzelne Gattungen von Waaren, wie Manufacturwaaren, Taback &c. der Controlle entzogen worden seien. Man könne ihm noch weitere Erleichterungen wünschen; aber es sei bekannt, daß es nicht in der Macht weder der Staatsregierung noch des Landtages liege, zu bestimmen, wie die Grenzlinie laufen solle. Man könne daher hier weiter nichts thun, als die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen um ihre Verwendung für die Wünsche der Delmenhorster bei dem Zollbundesrath zu übergeben. Der Ausschuß stelle daher auch den Antrag:

der Landtag beschließe:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe wolle sich für die Petenten dahin verwenden, daß ihre Wünsche bei Revision der Bestimmungen über den Grenzbezirk Berücksichtigung finden.

**Regierungscommissar Ruhtrat:** Die Belegenheit der Stadt Delmenhorst sei für den Schleichhandel nach Ansicht der Zollbeamten eine sehr günstige. Es werde daher schwer zu erreichen sein, daß der Grenzdistrict anders gelegt werde. Die Zolllinie sei freilich seit 1854 etwas weiter hinausgelegt und einige Bremische Bezirke in dieselbe eingeschlossen worden. Dennoch werde der Zollbundesrath mit Rücksicht auf die Belegenheit der Stadt Delmenhorst schwerlich eingehen auf die fragliche Verlegung der Binnenlinie des Grenzzolldistricts.

**Abg. Quersien:** Die Stadt Delmenhorst liege in der Binnenlinie. Daß sie eine besonders günstige Lage in Beziehung auf den Schleichhandel habe, sei nicht der Fall. Früher möge dort wol in größerem Maße Schmuggel getrieben worden sein, aber seit der Reduction des Tarifs sei das viel geringer geworden. Es lohne sich jetzt auch gar nicht mehr der Mühe, zu schmuggeln. Das Einzige wäre etwa noch

Zucker. Aber auch das sei von keiner Bedeutung mehr, weil dieser jetzt auch im Inlande produzirt werde. Was den Schleichhandel anbelange, so müsse man weiter ins Binnenland gehen, wo mehr Schleichhandel getrieben werde als in Delmenhorst. Er wolle jedoch keine Orte namhaft machen.

Er bitte dringend, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. den Art. 65 des Schulgesetzes.

**Berichterstatter Abg. von Schrenk:** Nach Art. 65 des Schulgesetzes solle der Organisten- und Küsterdienst mit dem Schullehrerdienste verbunden werden, soweit die zuständige Behörde dies nicht für unzweckmäßig halte. Seien die Dienste so mit einander verbunden, so sollten bei der Untersuchung, ob das Einkommen der Lehrerstelle den im Art. 37 bestimmten Mindestbetrag erreiche, die Einkünfte des Lehrers aus dem mit dem Lehrerdienst verbundenen Küster- und Organistendienst in soweit in Anschlag gebracht werden, als dieselben in Pfarrorten mehr als 80 Thlr. und an andern Orten mehr als 25 Thlr. betrügen, mit andern Worten: die Vergütung des Lehrers für diese Dienste ermäßigten sich in der Regel auf 80 resp. 25 Thaler zu Gunsten der Schulcasse. Die Petition suche nun auszuführen, daß diese Summen nicht eine entsprechende Vergütung für die Mühwaltung des Lehrers seien. Besonders sei dies nicht der Fall in katholischen Orten, wo mehrere Geistliche seien und der Lehrer an Sonn- und Festtagen den ganzen Tag von Morgens 4 Uhr an von diesem Dienste in Anspruch genommen werde. Auch fielen demselben noch nebenher viele Arbeiten zu, so z. B. Begleitung bei Krankenbesuchen u. dgl. Das Petikum gehe nun dahin, der Landtag möge dahin wirken, daß die Einkünfte des Küster- und Organistendienstes den katholischen Lehrern nur dann auf ihr Dienst-einkommen anzurechnen seien, wenn sie mehr als 100 resp. 45 Thlr. betrügen.

Der Ausschuß sei zu der Ansicht gelangt, daß diese Ausführungen nicht ohne Weiteres als ungerechtfertigt angesehen werden könnten. Es liege manches Wahre darin. Er habe sich aber nicht veranlaßt finden können, sachlich darauf einzugehen, da das zunächst der Regierung überlassen werden müsse.

Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle die Petition zur etwaigen Berücksichtigung der Großherzoglichen Staatsregierung übergeben.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich wird sodann die Abstimmung über den vom Abg. Tänzgen gestellten Antrag wegen Uebertragung der Zoll- und Steuerverwaltung an Preußen wiederholt und derselbe nunmehr abgelehnt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nach einer kurzen Pause erscheint der Ministerpräsident



von Rössing und verliest behufs Schließung des Landtags folgende Schlußrede:

Meine Herren!

Von Seiten Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge bin ich mit dem Auftrage beehrt worden, den gegenwärtig versammelten Landtag, nachdem derselbe seine Geschäfte beendet hat, in Höchsthohem Namen zu schließen.

Der Zweck Ihrer Berufung ist im Wesentlichen erreicht worden. Der Staatshaushalt ist auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse geregelt, neue Einnahmequellen sind eröffnet und verschiedene Ersparungen möglich geworden, ohne der Förderung der materiellen Interessen allzusehr Abbruch zu thun.

Ueber die Ihnen vorgelegte anweitige Organisation der Verwaltung, auf welche die Regierung Sr. Königl. Hoheit sowol wegen der damit verbundenen erheblichen Ersparnisse, wie auch im Interesse der Einheit und Raschheit des Verfahrens großen Werth legte, ist noch im letzten Stadium Ihrer Verhandlungen ein Ein-

verständnis erzielt worden. Auch auf anderen Gebieten ist eine Reihe nicht unwichtiger und eingreifender Gesetze zu Stande gekommen, die hoffentlich zum Segen des Landes gereichen werden.

Se. Königl. Hoheit danken Ihnen, meine Herren! für die Bereitwilligkeit, mit der Sie sich zur ungünstigen Jahreszeit einer andauernden Thätigkeit auf dem Landtage hingegeben haben.

Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs erkläre ich den gegenwärtig versammelten Landtag für geschlossen!

Mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog, welches der Präsident ausbrachte und in welches die Versammlung lebhaft einstimmt, wurde sodann die Sitzung Abends 7 $\frac{1}{2}$  Uhr beschlossen.

Der Berichterstatter:

**Bunnemann.**

